Zweite Verordnung*[1] über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse

vom 1. März 1985

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 4 wird durch folgenden Anstrich ergänzt:

„— Durchführung von Ordnungsstrafverfahren."

§ 2

Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt

a) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung den Leitern der Staatlichen Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,

b) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für industrielle Formgestaltung dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung. "

§3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1985

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

1 (1.) Verordnung vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 405)

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kreditgewährung

vom 21. Februar 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachfolgenden Rechtsvorschriften am 1. Mai 1985 außer Kraft treten:

— Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Durchführung der Kredit- und Zinspoldtik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II Nr. 98 S. 699),

— Ziffer 5.2. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 667).

Berlin, den 21. Februar 1985

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Kreditgewährung an private Handwerks- und Gewerbebetriebe

vom 21. Februar 1985

Zur weiteren zielstrebigen Förderung privater Handwerks- und Gewerbebetriebe im Interesse der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen mit hoher Qualität und Effektivität durch die Gewährung von Krediten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Kreditgewährung durch die Staatsbank der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, die Sparkassen der DDR, die Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (VdgB-BHG) — nachfolgend Bank genannt — gegenüber Kreditnehmern gemäß den Absätzen 2 und 3.

(2) Diese Anordnung gilt für private Handwerker, Einzelhändler und Gastwirte, weitere Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und sonstige selbständig tätige Bürger, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie andere nichtsozialistische Genossenschaften und Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Sie gilt auch für Kommissionshandelsbetriebe einschließlich Kommissionsgaststätten hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten. Insoweit gelten diese als Betriebe im Sinne des Abs. 2.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die örtlichen Räte, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

Grundmittelkredite

(1) Im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen, zur Förderung der Produktion von Konsiumgütern und Rationalisierungsmitteln bzw. für den Export kann die Bank privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden, die aufgrund einer Gewerbegenehmigung einen Betrieb eröffnen, für den Kauf, die Ausstattung, Modernisierung und Rationalisierung der Betriebsstätte Grundmittelkredite gewähren. Grundmittelkredite, insbesondere für Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zur Leistungssteigerung, können auch bestehenden Betrieben gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung der Grundmittelkredite sind, daß

— die Maßnahmen der Entwicklung bedarfsgerechter Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen insbesondere für die Bevölkerung, zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und Rationalisierungsmitteln bzw. für den Export in hoher Qualität und Effektivität dienen;

— die Maßnahmen ordnungsgemäß vorbereitet sind, mit dem geringsten Aufwand und in kurzer Zeit realisiert werden, einen hohen Nutzen aufweisen -und eine hohe Auslastung vorhandener bzw. neu zu schaffender Grundfonds gewährleisten ;

— die erforderlichen Zustimmungen der zuständigen örtlichen Räte vorliegen;

— vorhandene Eigenmittel, soweit sie nicht zur Finanzierung der Umlaufmittel gebunden sind, vor den Kreditmitteln eingesetzt werden;

— die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite sowie die Zahlungsfähigkeit der Betriebe gewährleistet werden.